Finanzamt Wetzlar Arbeitsgebiet K01 Steuernummer 39 250 54489 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Frankfurter Str. 59

Telefon 06441/202-0 Telefax 06441 2026810

Zi.Nr.: Kl

35578 Wetzlar

Finanzamt, Pf. 1520, 35525 Wetzlar

Herrn Dieter Greilich Am Reiherwald 8 35606 Solms

Anlage zum Bescheid

für 2017 zur

Körperschaftsteuer

Fiir Menschen für Kinder e.V. Am Reiherwald 8 , 35606 Solms

Feststellung Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich

beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz l Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Vorlage ist unzulässig, wenn die Erträge in Die der Anlage einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

> ***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Wetzlar Frankfurter Str. 59, 35578 Wetzlar Tel.: 06441/202-0

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter *www.finanzamt.hessen.de

Kreditinstitut: Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm IBAN DE36 5005 0000 0001 0004 88 BIC HELADEFFXXX BBk Filiale Frankfurt Main IBAN DE91 5000 0000 0050 0015 44 **BIC MARKDEF1500**

Form.Nr. 012614 G

000422003

Rt. 29.11.2018 KSt 2017





>eite ∠

— weitere Informationen -----

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.8.00-15.30,Do. 14.00-18.00,Fr.8-12.00

